



Stadt Leipzig

Verwaltungsrichtlinie

zur Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten im gebündelten Bedarfsverkehr und im Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen in der Stadt Leipzig

(VwRiLi Mindestbeförderungsentgelte)

Titel: Verwaltungsrichtlinie für die Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen und im gebündelten Bedarfsverkehr in der Stadt Leipzig

Bearbeitung durch: Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Abteilung Kfz-Zulassungs-, Fahrerlaubnis-, Melde- und Passbehörde
Sachgebiet Genehmigungen
Tel.: 0341-123-8538
E-Mail: genehmigung@leipzig.de

Abbildungen: Stadt Leipzig

Datum: 00.00.0000

Inhalt

Allgemeine Erläuterungen	1
1 Vorgaben zu Mindestbeförderungsentgelten	1
1.1 Grundsätzliches	1
1.2 Vergleichbarkeit der Verkehre	1
2 Mindestbeförderungsentgelt für den gebündelten Bedarfsverkehr	2
3 Mindestbeförderungsentgelt für den Mietwagenverkehr	3
4 Verfahren zur Umsetzung der Einhaltung der Mindestbeförderungsentgelte	3

Allgemeine Erläuterungen

Mit der Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) wurde die Pflicht zur Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten im gebündelten Bedarfsverkehr und die Möglichkeit der Festsetzung im Mietwagenverkehr eingeführt.

So muss gemäß § 51a Abs. 2 PBefG die Genehmigungsbehörde für den gebündelten Bedarfsverkehr Regelungen über Mindestbeförderungsentgelte vorsehen, die einen hinreichenden Abstand zu den Beförderungsentgelten des jeweiligen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sicherstellen. Sie kann Höchstbeförderungsentgelte festlegen.

Gemäß § 51a Abs. 1 PBefG kann die Genehmigungsbehörde zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen für den Verkehr mit Mietwagen Mindestbeförderungsentgelte festlegen.

Mit der Selbstbindung der Verwaltung durch diese Verwaltungsrichtlinie zur Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten im gebündelten Bedarfsverkehr und im Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen wird eine einheitliche Regelung geschaffen, die bei allen Unternehmen angewandt wird, denen diese Verkehre durch die Stadt Leipzig genehmigt werden.

1 Vorgaben zu Mindestbeförderungsentgelten

1.1 Grundsätzliches

Die Unternehmer, die gebündelten Bedarfsverkehr oder Mietwagenverkehr durchführen, bilden die Beförderungsentgelte nach den Erfordernissen des Verkehrs und seines Betriebes selbst. Allerdings sind die Unternehmer in ihrer Tarifgestaltung nur insoweit frei, dass der aufgestellte Tarif sich im Rahmen der von der Genehmigungsbehörde zu prüfenden Voraussetzungen befindet. Diese müssen mit den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl in Einklang stehen. Es soll nicht nur die Leistungsfähigkeit der Unternehmen gesichert, sondern die Gemeinwohlinteressen berücksichtigt werden, wozu ebenfalls die übrigen gewerblichen Verkehrsstrukturen, beispielsweise der Taxenverkehr, gehören.

Die Beförderungsentgelte müssen in einem hinreichend großen Abstand über den Entgelten des ÖPNV liegen, um diesen als Bestandteil der Daseinsvorsorge nicht in seinem Bestand zu gefährden. So sind Abgrenzungen zu den Tarifen des Taxigewerbes als Ergänzung des ÖPNV festzulegen, welche die unterschiedlichen Beförderungsformen des Gelegenheitsverkehrs berücksichtigen und einen wirtschaftlichen Betrieb der einzelnen Unternehmen ermöglicht. Ebenso tragen die Mindestbeförderungsentgelte dazu bei, die Möglichkeit eines ruinösen Wettbewerbs zwischen den Mobilitätsanbietern der verschiedenen Verkehrsformen auszuschließen.

Rabatt, Cashback- oder andere Preisaktionen sind nicht gestattet. Diese sind geeignet, die hier getroffenen Festlegungen zum Mindestbeförderungsentgelt zu unterlaufen.

Mit der Festlegung zu Mindestbeförderungsentgelten für die beiden Formen des Gelegenheitsverkehrs werden letztendlich auch die Forderungen der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH als Träger und des Taxengewerbes der Stadt Leipzig als Ergänzung des ÖPNV umgesetzt.

1.2 Vergleichbarkeit der Verkehre

Um die Abgrenzung des gebündelten Bedarfsverkehrs und des Mietwagenverkehrs zum ÖPNV darzustellen, muss eine vergleichbare Basis hergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich der ÖPNV-Tarif, hier konkret der Tarif des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV-Tarif), hauptsächlich über Beförderungszeiten und -gebieten (Zonen) berechnet. Im Gegensatz dazu sind für den Gelegenheitsverkehr vom Gesetzgeber hauptsächlich Streckentarife vorgesehen. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt hier über die per Taxameter und Wegstreckenzähler ermittelten Fahrtstrecken.

Eine Vergleichbarkeit lässt sich nur durch eine Kombination beider Berechnungsgrundlagen erreichen. Damit werden auch zukünftige Veränderungen im MDV-Tarife berücksichtigt und ein gleichbleibender Abstand zwischen den Fahrpreisen des ÖPNV und dem Gelegenheitsverkehr beibehalten.

Bei der Festsetzung des Mindestbeförderungsentgeltes für den Mietwagen- und gebündelten Bedarfsverkehr wird ebenso wie beim ÖPNV auf eine Unterscheidung zwischen Tag-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagstarif verzichtet. Sollten die einzelnen Anbieter zu bestimmten Zeiten höhere Entgelte verlangen, so liegt das in ihrem Ermessen.

Als Basis für die Vergleichsberechnung der Entgelte der einzelnen Verkehre wird auf eine Fahrstrecke von 5 km abgestellt, da dies laut Gutachten zum Taxiverkehr in der Stadt Leipzig aus dem Jahr 2009 die durchschnittliche Beförderungsstrecke pro Fahrt war.

2 Mindestbeförderungsentgelt für den gebündelten Bedarfsverkehr

Die Genehmigungsbehörde muss für den gebündelten Bedarfsverkehr Regelungen über Mindestbeförderungsentgelte vorsehen, die einen hinreichenden Abstand zu den Beförderungsentgelten des ÖPNV sicherstellen. Gleichzeitig soll ein Anreiz für das Angebot von gebündelten Bedarfsverkehr bestehen. Bei der Nutzung des gebündelten Bedarfsverkehrs, auch bei einer gleichzeitigen Bestellung eines Fahrzeuges mit 4 Personen, ist somit ein höheres Entgelt als im MDV-Tarif zu zahlen. Mit zunehmender Fahrstrecke verringert sich das Entgelt, so dass der Anreiz zur Bedienung der Randbereiche der Stadt geschaffen wird.

Weiterhin ist das Mindestbeförderungsentgelt unterhalb der Beförderungsentgelte im Verkehr mit Taxen anzusiedeln, da sich hier mehrere Fahrgäste die Fahrt teilen und in Anbetracht der Bündelung nicht immer der direkte Weg zum Fahrziel genommen wird. Ebenso bieten Taxen im Gegensatz zum gebündelten Bedarfsverkehr einen höheren Service an. Die Beförderungsentgelte sind so festzusetzen, dass nicht nur Kostendeckung, sondern auch ein weiterer finanzieller Rahmen für vor allem aus Verkehrssicherheits- und Umweltgründen notwendige Investitionen vorzusehen ist.

Die Höhe des Mindestbeförderungsentgeltes wurde in Anlehnung an die betriebswirtschaftlichen Berechnungen des Taxigewerbes für die Beantragung der letzten Tarifierhöhung unter Beachtung der höheren Quantität der Beförderung durch den gebündelten Bedarfsverkehr festgesetzt. Dabei wurde u. a. berücksichtigt, dass Taxen eine bessere Beförderungsqualität durch gesetzlich festgelegte Normen, wie beispielsweise durch die Vorschriften zum Gepäcktransport oder der Nutzung des kürzesten Fahrweges, bieten. Im gebündelten Bedarfsverkehr sind dagegen Umwege bei der Tür zu Tür – Beförderung aufgrund des Poolings absehbar und damit eine individuelle Nutzung des Fahrzeuges nicht garantiert. Mit dem Entgelt ist eine betriebswirtschaftliche Kalkulation möglich, mit der ein Unternehmen ohne Subventionen Dritter wirtschaftlich betrieben werden kann.

Das Mindestbeförderungsentgelt für den gebündelten Bedarfsverkehr wird unter Berücksichtigung der obigen Darstellungen wie folgt festgesetzt:

je Buchung durch 1 Person	2 facher Preis MDV-Ticket Erwachsener / 1 h / Tarifzone 110
jeder weitere Mitfahrer im gleichen Fahrzeug bei ge- meinsamer Buchung	1/3 Preis MDV-Ticket Erwachsener / 1 h / Erwachsener / Tarifzone 110
und je gefahrenem Kilometer	
km-Tarif	1,00 €

Das Mindestbeförderungsentgelt verringert sich um 3 €, wenn eine Fahrstrecke von über 10 km gebucht wird und Start oder Ziel in dem im Nahverkehrsplan definierten Stadtrandbereich liegen.

Von der Festsetzung von Höchstentgelten nimmt die Behörde Abstand. Hier erfolgt die Regulierung durch den Markt.

3 Mindestbeförderungsentgelt für den Mietwagenverkehr

Die Möglichkeit der Festsetzung eines Mindestbeförderungsentgeltes im Verkehr mit Mietwagen wird wahrgenommen, um die öffentlichen Verkehrsinteressen im Bereich der Genehmigungsbehörde der Stadt Leipzig zu schützen. Damit sollen Dumpingangebote von Mietwagenunternehmen ausgeschlossen und eine Kannibalisierung anderer Verkehrsformen verhindert werden.

Das Mindestbeförderungsentgelt muss unter Berücksichtigung des vorhandenen Service im Mietwagenverkehr (Exklusive Beförderung mit Chauffeur, direkte Tür zu Tür – Beförderung, individuelle zeitliche Bestellung) und der absehbar höheren Kosten durch Rückkehrpflicht zum Betriebsitz festgesetzt werden.

Das Mindestbeförderungsentgelt für Mietwagen wird unter Berücksichtigung der obigen Darstellungen wie folgt festgesetzt:

je Buchung	3 facher Preis MDV-Ticket Erwachsener / 1 h / Tarifzone 110
und je gefahrenem Kilometer	
km-Tarif	2,00 €

Sondereinbarungen können zugelassen werden, um beispielsweise spezielle Verträge mit Krankenkassen für Dialysefahrten abschließen oder Fahrten zu besonderen Veranstaltungen, die im Erlass des SMWA vom 30.07.2018 zu Eventverkehren definiert werden, durchführen zu können. Diese Sondereinbarungen sind vom Ordnungsamt, SG Genehmigung genehmigen zu lassen.

4 Verfahren zur Umsetzung der Einhaltung der Mindestbeförderungsentgelte

Der Gesetzgeber hat keine Ahndungsmöglichkeit bei Verstößen gegen die nach § 51a PBefG festgesetzten Mindestbeförderungsentgelte vorgegeben. Grundsätzlich ist jedoch das Ziel, einen hinreichenden Abstand zu den Beförderungsentgelten des jeweiligen öffentlichen Personennahverkehrs sicherzustellen. Diese Sicherstellung kann nur erreicht werden, wenn Verstöße gegen die festgesetzten Mindestbeförderungsentgelte auch verfolgt werden können.

Demzufolge werden die hier getroffenen Regelungen zu den Mindestbeförderungsentgelten in die jeweiligen Genehmigungsbescheide als Auflage aufgenommen. Damit fallen Verstöße gegen die Mindestbeförderungsentgelte als Verstöße gegen Auflagen einer Genehmigung unter den Tatbestand des § 61 Abs. 1 Ziff. 1 PBefG und können gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.